

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Sportverein TuR Dresden e.V.“, abgekürzt SV TuR Dresden e.V.
und hat seinen Sitz in Dresden.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Registernummer VR 803 eingeschrieben.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports.
- (2) Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:
 - a) Durchführung regelmäßiger Trainingsstunden
 - b) Aufbau eines umfassenden Training- und Übungsprogramms, insbesondere im Kinder- u. Jugendsport
 - c) Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinveranstaltungen
 - d) Beteiligung an Turnieren, Wettkämpfen und Vorführungen

§ 3 Gemeinnützigkeit/Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Organen des Sportvereins kann ein Aufwandsersatz nach §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) gezahlt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern;

- sind alle Mitglieder die sich am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter
- b) Fördernde Mitgliedern;
sind Mitglieder, die den Verein durch finanzielle, wirtschaftliche u. ideelle Leistungen unterstützen; Sie genießen Beitragsfreiheit und besitzen passives Wahlrecht kein Stimmrecht
 - c) Passive Mitglieder;
sind Mitglieder, die die vollen Rechte eines Mitgliedes haben, jedoch derzeit keinen aktiven Sport betreiben.
 - d) Ehrenmitgliedern;
auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben ernennen; das Ehrenmitglied genießt Beitragsfreiheit.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand oder durch die vom Vorstand beauftragten Abteilungsleiter. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß der Abteilungsleitung und aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Vereinsanschrift oder an die Abteilungsleiter zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Halbjahresende.
- (3) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben beim Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - trotz Mahnungen mehr als 3 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist
 - sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.Im zuletzt genannten Fall ist der Vorstand verpflichtet, das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Der Beschluss zum Ausschluss eines Mitgliedes ist durch den Vorstand schriftlich begründet mitzuteilen.

Sportverein TuR Dresden e.V.
Wurzener Str. 20
01127 Dresden

Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde, innerhalb von 2 Wochen ab Mitteilung der Entscheidung, schriftlich an den Vorstand zu. Sie ist zu begründen und hat aber keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Aufnahmegebühren und Beitragsleistungen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten.
- (2) Die Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge (Grundbetrag) werden von der Mitgliederversammlung und zum erweiterten Umfang (Zusatzbeitrag) der Abteilung, in der Abteilungsmitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Alle Leistungen sind in einer vom Vorstand zu bestätigenden Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Abteilungen und Sportgruppen des Vereins

- (1) Der Verein ist in Abteilungen und Sportgruppen unterteilt.
- (2) Über die Bildung neuer Abteilungen/ Sportgruppen oder deren Auflösung entscheidet der Vereinsvorstand.
- (3) Die Abteilungen und Sportgruppen sind berechtigt, eigene Richtlinien für ihre Arbeit aufzustellen. Diese sind vom Vorstand zu bestätigen.
- (4) Weitere Rechte und Pflichten der Abteilungen und Sportgruppen sind in den gesonderten Dokumenten
Geschäftsordnung, Finanzordnung und Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Kassen und Finanzwesen

- (1) Die Abteilungen und Sportgruppen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen über den Verein im Rahmen des Haushaltplanes zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen.
- (2) Sie sind berechtigt zur Verwaltung der eigenen Haushaltsmittel gemäß Absatz (1) auf Antrag beim Vorstand, abteilungsgebundene Unterkonten zu führen.
Die Geschäftsberechtigung für diese Konten besitzen der Abteilungsleiter, der Abteilungskassenwart und zwei Mitglieder des Vorstandes (§26 BGB).
- (3) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel, gleich welcher Art, speziell für eine Abteilung oder Sportgruppe übergeben, fließen diese uneingeschränkt und zweckgebunden der Abteilung/ Sportgruppe zu.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind:
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für den Geschäftsführer und den Jugend- und Sportwart des Vereins gelten gesonderte Regelungen.

- (4) Die Mitglieder der Vereinsorgane erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit Aufwandsersatz nach Maßgabe der jeweils gültigen Geschäftsordnung.
- (5) Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (6) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt. Die Mitglieder des Vereins sind ab dem Alter von 16 Jahren wahlberechtigt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern über die Abteilungsleiter mit Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand zu zustellen.
- (3) Zur Mitgliederversammlung entsenden die einzelnen Abteilungen gewählte Vertreter. Die Anzahl der Vertreter pro Abteilung wird vom Vorstand nach der Mitgliederzahl der Abteilungen festgelegt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 2. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Rechnungs- und Kassenprüfer
 3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, in Anlehnung an § 33 Abs. 1/ Satz 1 BGB, mit einer zwei Drittel Mehrheit der Ja-/ Nein- Stimmen und über die Auflösung des Vereins.
 4. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, den Zusatzdokumenten und dem Gesetz ergeben.
- (5) Anträge können von den Vereinsorganen und von jedem anwesenden Mitglied gestellt werden.
- (6) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese vom Vorstand beschlossen wurde oder von 20 % der Mitglieder über 16 Jahre schriftlich beantragt worden ist.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitglieder –
versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterzeichnet wird.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart. Er führt die Geschäfte des Vereins (siehe gesonderte Geschäftsordnung).
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre
- (4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister.

- (5) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund aus, so kann der Erweiterte Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 14 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Schriftführer
 - c) Jugend- u. Sportwart
 - d) den gewählten Vertretern der Abteilungen

§ 15 Geschäftsführer

- (1) Die Geschäfte des Vereins sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.
- (2) Unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein angestellt werden. Die Entscheidung darüber fällt der erweiterte Vorstand, der auch die Anstellung gemäß Anstellungsvertrag vornimmt.
- (3) Der Geschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung nach §30, Abs.2 BGB „besonderer Vertreter des Vereins“.
- (4) Im Rahmen seiner Aufgaben nach außen darf er in seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von 500 € Gebrauch machen. Alle höheren Beträge sind vom erweiterten Vorstand zu beschließen.

§ 16 Jugend- und Sportwart

- (1) Er ist zuständig, in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer, für Werbung und Durchsetzung im Rahmen der Bewegung „Schule und Sport“.
- (2) Seine speziellen Aufgaben sind in einem Vertrag geregelt.
- (3) Die Anstellung erfolgt nach § 30 BGB durch Beschluss des erweiterten Vorstandes.

§ 17 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand beschließen in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (4) Jede Vorstandssitzung ist zu protokollieren und das Protokoll in der Folgeberatung zu kontrollieren.

§ 18 Rechnungsprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung aller 2 Jahre gewählten Rechnungsprüfer (mindestens zwei) überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.
- (2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen, über deren Ergebnis ist in der erweiterten Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil. Für deren Erlass und Änderungen ist ausschließlich der erweiterte Vorstand zuständig.
- (3) Folgende Vereinsordnungen werden erlassen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung

§20 Haftungsbeschränkungen

- (1) Ehrenamtliche Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportbund Dresden e.V. (nach seiner rechtswirksamen



Sportverein TuR Dresden e.V.
Wurzener Str. 20
01127 Dresden

Umbenennung später Stadtsportbund Dresden e.V. genannt), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Datenschutz

Die Mitglieder des Vereins wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepages, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§ 23 Gültigkeit, Schlussbestimmung

- (3) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.11.2019 bestätigt.
- (4) Die Satzung tritt mit der Eintragung ins das Vereinsregister in Kraft.
- (5) Die bisherige Satzung vom 27.11.2014 tritt damit außer Kraft.
- (6) Alle bisherigen Ordnungen des Vereins bleiben übergangsweise bis zur Neuerstellung in Kraft.

Dresden, 28.11.2019

Unterschrift des 1. Vorsitzenden

Unterschrift des Geschäftsführers

Unterschrift des 2. Vorsitzenden

Unterschrift des Kassenwartes